

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	GB 4 Geschäftsbereich Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	101 Stadtentwicklung und Städtebau 101.31 Wahlamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Andreas Walter +49 202 563 5846 +49 202 563 8561 andreas.walter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	21.11.2019
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/1191/19</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>03.12.2019</b>	<b>Integrationsrat</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>11.12.2019</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>16.12.2019</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium der Stadt Wuppertal zu wählenden Mitglieder</b>		

#### Grund der Vorlage

Beschluss des Rates vom 18.11.2019 zur Wahl eines Integrationsausschusses gemäß § 27 Absatz 12 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

#### Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium der Stadt Wuppertal zu wählenden Mitglieder gemäß Anlage 1.

#### Einverständnisse

Entfällt

#### Unterschrift

Dr. Slawig

#### Begründung

Durch das Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften (GV.NRW 2018 Nr. 32 S. 732441) ist den Gemeinden die Option eingeräumt worden, anstelle des Regelmodells Integrationsrat einen Integrationsausschuss zu bilden. Von dieser

Regelung hat der Rat der Stadt mit Beschluss vom 18.11.2019 (VO/1087/19) Gebrauch gemacht.

Zukünftig wird gemäß § 27 Absatz 12 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), für die politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte als Integrationsgremium ein Integrationsausschuss gebildet.

Für den Integrationsausschuss gelten die Regelungen für den Integrationsrat grundsätzlich entsprechend. Ergänzend sind auf den Integrationsausschuss § 57 Absatz 4 Satz 1 und § 58 GO anzuwenden. Die Zahl der nach Absatz § 27 Satz 1 GO gewählten Mitglieder muss die Zahl der vom Rat nach § 27 Absatz 2 Satz 4 GO bestellten Ratsmitglieder und der vom Rat nach § 58 Absatz 3 GO bestellten sachkundigen Bürger übertreffen. Anders als bei dem Integrationsrat sind die für Ratsausschüsse geltenden Vorschriften des § 57 Absatz 4 Satz 1 und § 58 GO auch auf den Integrationsausschuss anwendbar, soweit sich aus § 27 GO nichts anderes ergibt.

Der Rat kann somit auch die Tätigkeit des Integrationsausschusses in seine allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der Ausschüsse einbeziehen oder sachkundige Bürger zu Mitgliedern des Integrationsausschusses bestellen. Der Integrationsausschuss kann in seinem Zuständigkeitsbereich Beschlüsse fassen, die der Beratung und Vorbereitung von Beschlüssen des Rates dienen. Er kann als beratender Ausschuss in die Beratungsreihenfolge des Rates einbezogen werden.

#### **Kosten und Finanzierung**

Entfällt

#### **Zeitplan**

Entfällt

#### **Anlagen**

Anlage 1 - Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium der Stadt Wuppertal zu wählenden Mitglieder (Satzung).